

Führen von Leichtkrafträdern mit einem Autoführerschein: Mehr als 130.000 erworbene B196-Berechtigungen in den ersten zwei Jahren nach Einführung

Flensburg, 1. März 2022. Seit dem 1. Januar 2020 besteht für Inhaber der Fahrerlaubnisklasse B die Möglichkeit, über das Absolvieren einer theoretischen und praktischen Schulung die Berechtigung zum Führen eines Leichtkraftrades mit nicht mehr als 11 kW Leistung und 125 ccm Hubraum bzw. Elektroantrieb zu erwerben. Diese Berechtigung wird im Führerschein durch die Eintragung der Schlüsselzahl 196 bei Fahrerlaubnisklasse B dokumentiert, weshalb sie nachfolgend kurz als „B196“ bezeichnet wird.

Zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 1. Januar 2022 wurden mehr als 130.000 B196-Berechtigungen erworben. Am häufigsten wurde die Schlüsselzahl 196 für Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen registriert.

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl lagen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Hessen deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 325 Eintragungen pro 100.000 Einwohner. In Baden-Württemberg und Bayern war das Interesse im Berichtszeitraum mit 414 bzw. 398 Berechtigungen pro 100.000 Einwohner am höchsten.

In Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde mit 166 bis 202 Berechtigungen pro 100.000 Einwohner in geringerem Ausmaß von der Regelung Gebrauch gemacht.

Tabelle 1: Anzahl erworbener B196-Berechtigungen: 1. Januar 2020 bis 1. Januar 2022

Land	Anzahl ¹⁾ (absolut)	Anzahl pro 100.000 Einwohner ²⁾ (25 bis 60 Jahre)
Baden-Württemberg	22.591	414
Bayern	26.040	398
Berlin	7.029	365
Brandenburg	3.896	327
Bremen	640	193
Hamburg	2.718	278
Hessen	11.288	364
Mecklenburg-Vorpommern	1.506	202
Niedersachsen	10.143	266
Nordrhein-Westfalen	26.469	304
Rheinland-Pfalz	6.689	339
Saarland	1.569	338
Sachsen	3.071	166
Sachsen-Anhalt	1.863	187
Schleswig-Holstein	3.784	273
Thüringen	1.941	200
Insgesamt	131.237	325

¹⁾Anzahl Fahrerlaubnisklasse B mit Schlüsselzahl 196 (Berechtigungen nach § 6b Fahrerlaubnis-Verordnung)

²⁾Basierend auf der Fortschreibung des Bevölkerungsstands des Statistischen Bundesamtes zum 31.12.2020; abgerufen am 09.02.2022

Das Interesse an B196 war bei den Fahrerlaubnisinhabern mit etwa drei Viertel der insgesamt erworbenen Berechtigungen stärker ausgeprägt als bei den Fahrerlaubnisinhaberinnen. Unabhängig vom Geschlecht entfiel der größte Anteil an Personen mit B196 auf die im Alter zwischen 45 und 60 Jahren.

Tabelle 2: Altersverteilung der Personen mit B196 nach Geschlecht und insgesamt (Meldestand: 1. Januar 2022)

Alterskategorie	Männer (n=98.019) ¹⁾	Frauen (n=33.207) ¹⁾	Insgesamt (n=131.237) ²⁾
bis 30 Jahre	15 %	16 %	15 %
31 bis 44 Jahre	41 %	38 %	40 %
45 bis 60 Jahre	42 %	46 %	43 %
61 Jahre und älter	2 %	1 %	2 %

¹⁾ Einschließlich Personen ohne Angabe zu Lebensalter

²⁾ Einschließlich Personen ohne Angabe zu Lebensalter oder Geschlecht

Nachdem im Jahr 2020 bereits rund 78.000 Fahrerlaubnisinhaber von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, pendelte sich die Zahl im Laufe des Jahres 2021 auf einem niedrigeren Niveau ein. Bundesweit wurden in 2021 rund ein Drittel weniger Eintragungen vorgenommen als im Jahr 2020. Hierbei variiert die Entwicklung je nach Bundesland. Während in Berlin für das Jahr 2021 ein leichter Anstieg zu verzeichnen war, zeigte sich in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Saarland ein überdurchschnittlich starker Rückgang.

Tabelle 3: Vergleich der 2020 und 2021 erworbenen B196-Berechtigungen nach Bundesland

Land	2020	2021	Veränderung in Prozent
Baden-Württemberg	13.317	9.274	-30 %
Bayern	15.872	10.168	-36 %
Berlin	3.392	3.637	7 %
Brandenburg	2.198	1.698	-23 %
Bremen	385	255	-34 %
Hamburg	1.827	891	-51 %
Hessen	6.554	4.734	-28 %
Mecklenburg-Vorpommern	947	559	-41 %
Niedersachsen	5.953	4.190	-30 %
Nordrhein-Westfalen	16.142	10.327	-36 %
Rheinland-Pfalz	3.983	2.706	-32 %
Saarland	969	600	-38 %
Sachsen	1.815	1.256	-31 %
Sachsen-Anhalt	1.120	743	-34 %
Schleswig-Holstein	2.251	1.533	-32 %
Thüringen	1.098	843	-23 %
Insgesamt	77.823	53.414	-31 %

Die am 31. Dezember 2019 in Kraft getretene Neuregelung gilt in Deutschland für Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber, die seit mindestens fünf Jahren die Fahrerlaubnisklasse B besitzen, mindestens 25 Jahre alt sind und eine theoretische und praktische Schulung im Umfang von mindestens 13,5 Zeitstunden absolviert haben. Im Führerschein wird die Berechtigung mit der Schlüsselzahl 196 dokumentiert. Mit der Schlüsselzahl 196 wird keine vollumfängliche Fahrerlaubnis der Klasse A1 erworben. Sie erlaubt nur das Führen von Krafträdern (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 ccm, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt. Eine Erweiterung auf die Klasse A2 gemäß der Fahrerlaubnis-Verordnung ist damit nicht möglich. Im Ausland dürfen Leichtkrafträder mit dieser Berechtigung nicht geführt werden.

Kontakt:
Stephan Immen 0461 316-1293